

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot

Samuel Zeh

I.	Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot	243
II.	Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot bei Auslandssachverhalten	245
	1. Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbots auf im Ausland begründete Rechtspositionen	245
	2. Kein automatischer Vertrauensschutz unabhängig von deutschen Kollisionsnormen	246
	3. Vertrauensschutz durch innerstaatliche Anerkennung einer im Ausland erworbenen Rechtsposition	247
	4. Notwendiger Inlandsbezug	249
	5. Vertrauensschutz trotz <i>ordre public</i> -Vorbehalt	250
	6. Zwischenergebnis	251
III.	Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB	251
IV.	Zulässigkeit der echten Rückwirkung	254
	1. Keine Absehbarkeit der Gesetzesänderung	255
	2. Keine zuvor unklare oder verworrene Rechtslage	256
	3. Keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des bisherigen Rechts	257
	4. Keine geringfügige Beeinträchtigung	257
	5. Keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls	257
	6. Zwischenergebnis	258
V.	Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung	258
	1. Legitimer Zweck	259
	2. Eignung	259
	3. Erforderlichkeit	260
	4. Abwägung der Bestandsinteressen der Betroffenen gegen die Veränderungsgründe	261
	a) Bestandsinteressen der Betroffenen	262
	b) Veränderungsgründe des Gesetzgebers	263
	c) Abwägung im engeren Sinne	264
	5. Zwischenergebnis	265
VI.	Ergebnis	265
VII.	Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	265

Wer nach dem Recht eines Staates wirksam eine Frühehe eingegangen ist, erwartet regelmäßig, dass andere Staaten diese anerkennen.¹ Auch das deutsche Kollisionsrecht schützte in Art. 13 EGBGB a. F. grundsätzlich das Vertrauen in den Fortbestand ausländischer Frühehen. Hiernach unterlagen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehörte. Die Anwendung ausländischen Rechts war lediglich an dem *ordre public*-Vorbehalt des Art. 6 Satz 1 EGBGB zu messen, der im Einzelfall zur Nichtanerkennung einer Frühehe führen konnte. Eine generelle Altersgrenze bestand demgegenüber nicht.

Das änderte sich drastisch mit der Einführung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017.² Nach dieser Vorschrift ist eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam, wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt und wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Dabei erfasst die Norm nach ihrer Entstehungsgeschichte und Systematik auch Ehen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden. Das zeigt der Umkehrschluss zu der Übergangsvorschrift Art. 229 § 44 EGBGB. Nach Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB unterfallen *Inlandsehen*, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, nicht der neuen Unwirksamkeitssanktion.³ Demgegenüber schließt Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nur zwei Fallgruppen von *Auslandsehen* aus dem zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus: zum einen Sachverhalte, in denen der minderjährige Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren worden ist; zum anderen Fälle, in denen die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. *E contrario* werden alle übrigen Ehen, die vor dem 22. Juli 2017 im Ausland geschlossen wurden, von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erfasst. Das sind alle Fälle, in denen der minderjährige Ehegatte bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht volljährig war und die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründeten, bevor der minderjährige Ehegatte volljährig wurde.

Die Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. auf *Auslandsehen*, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, wurde in dem Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 virulent. Ihm lag eine Frühehe zugrunde, die am 10. Februar 2015 in Syrien zwischen einem damals 14-jährigen Mädchen und einem 21-jährigen Mann geschlossen worden

¹ Der Begriff der „Anerkennung“ bezieht sich in diesem Beitrag nicht auf die verfahrensrechtliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen.

² Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2429.

³ Diesen Punkt betonen *Bettina Gausing/Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen – Grundrechtsdogmatische Bewertung des neuen Art. 13 EGBGB –, DÖV 2018, 41–50, 48.

war, welche anschließend am 27. August 2015 in Deutschland ankamen.⁴ Gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. war diese Ehe unwirksam.⁵

Allerdings erscheint problematisch, ob diese Vorschrift mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot vereinbar ist. Immerhin konnten die Betroffenen grundsätzlich auf den Bestand ihrer Ehe vertrauen, welche von Deutschland vor der Gesetzesänderung kollisionsrechtlich nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB anerkannt worden war. In seinem Vorlagebeschluss geht der Bundesgerichtshof von einer unechten Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus, welche wegen der Beeinträchtigung des schutzwürdigen Vertrauens im Lichte von Art. 6 Abs. 1 GG sowie mangels Erforderlichkeit der Regelung unzulässig sei.⁶ Indessen könnte Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB darüber hinaus sogar eine echte Rückwirkung entfalten,⁷ mit bedenklichen Folgen für in der Vergangenheit begründete status- und unterhaltsrechtliche Wirkungen der betroffenen Ehen.⁸

Zur Untersuchung dieser Fragen sollen zunächst die Grundlagen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots skizziert werden (→ I.). In Anbetracht des Auslandsbezuges der Regelung ist sodann zu prüfen, ob und inwieweit das Rückwirkungsverbot im Ausland erworbene Rechtspositionen schützt, wobei kollisionsrechtliche Wertungen zu berücksichtigen sind (→ II.). Weiterhin wird untersucht, inwieweit Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB konkret das Rückwirkungsverbot berührt, also insbesondere eine echte oder unechte Rückwirkung beinhaltet (→ III.). Schließlich wird die Zulässigkeit einer echten (→ IV.) sowie unechten (→ V.) Rückwirkung der Norm erörtert.

I. Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot

Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot ist Ausprägung der Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die dem Rechtsstaatsprinzip innewohnen (Art. 20 Abs. 3 GG).⁹ Das Rückwirkungsverbot erfasst als objekti-

⁴ BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 181.

⁵ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 184 ff., Rn. 53 ff.

⁶ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 187, Rn. 75.

⁷ So etwa *Dagmar Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127–132, 129; *Rainer Frank*, Ausländische Minderjährigenehen auf dem Prüfstand des Kinderehebekämpfungsgesetzes: insbesondere zur Heilungswirkung nach Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB und zur Rückwirkungsproblematik, StAZ 2018, 1–5, 4 f.; *Susanne Lilian Gössl*, Ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verfassungswidrig?, BRJ 2019, 6–11, 9 f.

⁸ Vgl. *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47 f.; *Gössl*, BRJ 2019, 6, 9 f.; *Frank*, StAZ 2018, 1, 4 f.

⁹ Jenseits von Art. 103 Abs. 2 GG für Strafgesetze. Zum Rückwirkungsverbot aus Art. 20 Abs. 3 GG vgl. nur BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630, Rn. 55; *Bernd Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar⁹⁰ (München 2020) Art. 20 GG VII. Rn. 72 ff.; *Stefan Huster/Johannes Rux*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar

ves Verfassungsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG jedes staatliche Handeln, einschließlich jeder Gesetzgebung.¹⁰ Der Regelungsadressat hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Vertrauen darin, dass Rechtsänderungen vergangene Sachverhalte nicht in für ihn belastender Weise¹¹ berühren. Nur so kann er sein Verhalten der Rechtsordnung anpassen. Andernfalls wäre er beliebigen Neuordnungen der Vergangenheit durch den Gesetzgeber ausgesetzt und in seiner Freiheit erheblich gefährdet.¹²

Dementsprechend gebieten neben dem Rechtsstaatsprinzip auch die Grundrechte, dass nachträglich belastende Änderungen der Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens besonders gerechtfertigt werden müssen.¹³

Die Reichweite des Rückwirkungsverbots ist abhängig davon, inwieweit konkret schutzwürdiges Vertrauen beeinträchtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet dabei in ständiger Rechtsprechung zwischen echter Rückwirkung (oder Rückbewirkung von Rechtsfolgen) und unechter Rückwirkung (oder tatbestandlicher Rückanknüpfung).¹⁴

Eine Norm entfaltet echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen), wenn sie nachträglich ändernd in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreift. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll. Eine echte Rückwirkung ist im Grundsatz verfassungsrechtlich unzulässig und kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder das öffentliche Interesse deutlich überwiegt.¹⁵

Demgegenüber liegt eine unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) vor, wenn eine Rechtsnorm einen in der Vergangenheit ins Werk gesetzten

Grundgesetz⁴³ (Stand: 15.05.2020) Art. 20 Rn. 184 ff.; *Helmuth Schulze-Fielitz*, in: Horst Dreier, Grundgesetz-Kommentar³, Bd. II: Artikel 20–82 (Tübingen 2015) Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 146 ff. jeweils m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹⁰ Vgl. *Andreas Voßkuhle/Ann-Katrin Kaufhold*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Vertrauensschutz, JuS 2011, 794–796, 794; *Dreier/Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 81 ff.

¹¹ Das Rückwirkungsverbot beschränkt sich auf belastende Regelungen, vgl. nur BVerfG 30.10.2010 – 1 BvR 1993/10, NJW 2011, 986, 987 Rn. 16 m. w. N.

¹² Vgl. nur BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630, Rn. 55; *Maunz/Dürig/Grzeszick* (Fn. 9) Art. 20 GG VII. Rn. 72 ff.; auch *Dreier/Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 146 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹³ BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630, Rn. 55. Vgl. auch *Dreier/Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 167 m. w. N.

¹⁴ Aus der jüngeren Rechtsprechung vgl. etwa BVerfG 12.2.2019 – 1 BvR 2914/17, NVwZ 2019, 715, 716 f. Rn. 11 m. w. N.; BVerfG 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, NJW 2018, 1379, 1383 f. Rn. 134 ff.; BVerfG 20.9.2016 – 1 BvR 1299/15, NVwZ 2017, 702 f. Rn. 20; BVerfG 10.10.2012 – 1 BvL 6/07, NJW 2013, 145, 146 Rn. 58 f.; BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630 Rn. 55 ff.

¹⁵ BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 580 f. Rn. 41, 63 ff. m. w. N.; BVerfG 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, NVwZ 2010, 313, 314. Zu den Fallgruppen im Einzelnen unten (→ V.).

Sachverhalt betrifft, der noch nicht abgeschlossen ist. Eine solche unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht im Einzelfall das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage das betroffene Allgemeininteresse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überwiegt.¹⁶

Allerdings wird diese Binarität der echten und unechten Rückwirkung teilweise infrage gestellt. Es handele sich nicht um strikte Alternativen, vielmehr bestehe ein fließender Übergang. Der Umfang des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes sei stattdessen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips festzustellen.¹⁷

Tatsächlich sollte in Anbetracht der Abgrenzungsschwierigkeiten das konkret bestehende schutzwürdige Vertrauen maßgeblich bei der Untersuchung rückwirkender Normen berücksichtigt werden. Trotzdem gibt die klassische Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung einen sinnvollen Rahmen für die Prüfung vor. Auch wenn die entsprechende Einordnung im Einzelfall nicht zwingend sein mag, so hilft sie doch dabei, Wirkungsweise und Eingriffsintensität der Norm zu erklären.

II. Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot bei Auslandssachverhalten

1. Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbots auf im Ausland begründete Rechtspositionen

Näherer Untersuchung bedarf die Frage, ob und inwieweit sich das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot auf im Ausland begründete Statusverhältnisse und Rechtspositionen – wie insbesondere eine ausländische Frühehe – erstreckt.

Zweifel hieran erwachsen daraus, dass das Rückwirkungsverbot im Vertrauensschutz „nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze“¹⁸ findet. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz erfasst nämlich nicht jedes tatsächliche Vertrauen in irgendeinen bestehenden Zustand. Stattdessen beschränkt er sich auf das Vertrauen in Rechtspositionen, die der Staat geschaffen hat.¹⁹ Es handelt sich um ein Gebot der Kontinuität, Widerspruchsfreiheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns,²⁰ welches – zumindest in erster Linie – die „Verlässlichkeit der

¹⁶ BVerfG 12.2.2019 – 1 BvR 2914/17, NVwZ 2019, 715, 717 Rn. 11, 15; BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630 Rn. 57 f.

¹⁷ Vgl. nur Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 155 m. w. N.

¹⁸ BVerfG 25.5.1993 – 1 BvR 1509/91, 1 BvR 1648/91, BeckRS 1993, 120806.

¹⁹ Vgl. *Karl-Peter Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar⁷ (München 2018) Art. 20 Rn. 292 f.: geschützt wird das Vertrauen „in den Fortbestand des geltenden Rechts“.

²⁰ Vgl. Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 146 f., 151 m. w. N.; *Michael Sachs*, in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar⁸ (München 2018) Art. 20 Rn. 131.

[deutschen] Rechtsordnung²¹ sichert. Demgegenüber genießt das Vertrauen in den Fortbestand im Ausland begründeter Rechtspositionen jedenfalls keinen identischen verfassungsrechtlichen Schutz.²²

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass neben dem Rechtsstaatsprinzip auch die Grundrechte einer belastenden Rückwirkung von Gesetzen entgegenstehen.²³ Zwar unterfallen im Ausland geschlossene Ehen grundsätzlich dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.²⁴ Indessen setzt der grundrechtliche Vertrauensschutz ebenfalls einen hinreichenden Inlandsbezug voraus,²⁵ der bei im Ausland begründeten Rechtspositionen nicht ohne Weiteres²⁶ gegeben ist.

Jedoch könnten kollisionsrechtliche Wertungen eine abweichende Auslegung des Rückwirkungsverbots und seine umfassende Ausdehnung auf im Ausland begründete Statusverhältnisse gebieten. Das setzt freilich voraus, dass ihnen eine entsprechende verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.

2. *Kein automatischer Vertrauensschutz unabhängig von deutschen Kollisionsnormen*

Im kollisionsrechtlichen Schrifttum wurde teilweise vertreten, im Ausland begründete Rechtspositionen seien bei einem Statutenwechsel als „wohlerworbene Rechte“ im Inland zu achten, ohne dass es eines Rückgriffs auf inländische Kollisionsnormen bedürfte.²⁷ Derart erworbene Rechte könnten dann möglicherweise verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG genießen.

²¹ BVerfG 20.4.1982 – 2 BvL 26/81, BVerfGE 60, 253, 268, NJW 1982, 2425; BVerfG 5.3.2013 – 1 BvR 2457/08, NVwZ 2013, 1004, 1005 Rn. 51 m. w. N. [Ergänzung in Klammern durch den Verfasser].

²² In eine ähnliche Richtung argumentiert das BVerfG im „Spanierbeschluss“, allerdings in Bezug auf Grundrechte: So könne ein Grundrecht „eine bestimmte Beziehung zur Lebensordnung im Geltungsbereich der Verfassung voraussetzen, so daß eine uneingeschränkte Durchsetzung in ganz oder überwiegend auslandsbezogenen Sachverhalten den Sinn des Grundrechtsschutzes verfehlen würde“ (BVerfG 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, NJW 1971, 1509, 1512).

²³ BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629 3630 Rn. 55. Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 167 m. w. N.

²⁴ Vgl. nur BVerfG 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, NJW 1983, 511 m. w. N. Hierzu aus kollisionsrechtlicher Sicht *Felix Berner*, Kollisionsrecht im Spannungsfeld von Kollisionsnormen, Hoheitsinteressen und wohlerworbenen Rechten (Tübingen 2017) 141 f. Vgl. ausführlich den Beitrag von *Dieter Martiny* in diesem Band, S. 169 ff.

²⁵ Vgl. den „Spanierbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (Fn. 22). Ähnlich BVerfG 22.11.1994 – 1 BvR 351/91, NJW 1995, 511 ff., wonach Rechtspositionen, die in der ehemaligen DDR begründet wurden, erst mit der Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs des Grundgesetzes infolge der Wiedervereinigung dessen Schutz unterfielen. Siehe hierzu *Burkhard Heß*, Intertemporales Privatrecht (Tübingen 1998) 312 ff.

²⁶ Zu den Anforderungen an den Inlandsbezug vgl. unten (→ II.4.).

²⁷ Siehe etwa *Albert Venn Dicey*, *On Private International Law as a Branch of the Law of England*, (1890) 6 *Law Quarterly Review* 1–21. Zur geschichtlichen Entwicklung eingehend *Christian v. Bar/Peter Mankowski*, *Internationales Privatrecht*, Bd. I – Allgemeine Lehren² (München 2003) § 3 I. 1. Rn. 14 ff. m. w. N.; *Jan Kropholler*, *Internationales Privatrecht*⁶ (Tübingen 2006) § 21 I.

Die Theorie wohlervorbener Rechte stützt sich zum einen auf gesetzgeberische Wertungen wie Art. 7 Abs. 2 EGBGB, wonach eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt wird,²⁸ sowie Art. 43 Abs. 1, 2 EGBGB, wonach im Ausland begründete Rechte an einer Sache in den Grenzen der inländischen Rechtsordnung ausgeübt werden können.²⁹ Zum anderen wird die Theorie mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen in ihre ausländischen Rechtspositionen begründet.³⁰

Allerdings wird diese Betrachtungsweise bereits innerhalb des Kollisionsrechts weitgehend abgelehnt. Sie wird vielfach als zirkulär und unergiebig kritisiert,³¹ da die entscheidende Frage, welche Rechte als „wohlerworben“ gelten und dementsprechend anzuerkennen sind, gerade nicht beantwortet wird. Dies kann aber nur mittels der allgemeinen Kollisionsnormen festgestellt werden.³² Es können also nur diejenigen Rechtspositionen als „wohlerworben“ und damit schutzwürdig bezeichnet werden, welche nach dem anwendbaren Recht begründet wurden, das von dem deutschen Kollisionsrecht berufen wurde.³³ Der Bezeichnung als „wohlerworbene Rechte“ kommt somit primär deskriptive Bedeutung zu.

Insgesamt wird das Vertrauen in den Fortbestand im Ausland „wohlerworben“ Rechtspositionen nicht ohne Weiteres von dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot erfasst. Inwieweit völker- oder unionsrechtliche Wertungen ein anderes Ergebnis gebieten, soll hier nicht vertieft werden.³⁴

3. Vertrauensschutz durch innerstaatliche Anerkennung einer im Ausland erworbenen Rechtsposition

Der Anwendungsbereich des Rückwirkungsverbots wird aber jedenfalls dann tangiert, wenn die ausländischen Rechtspositionen im Inland bestätigt oder anerkannt werden. In diesem Fall wird ein inländischer Vertrauenstatbestand ge-

²⁸ Vgl. etwa *Gerald Mäsch*, in: Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar BGB⁵⁴ (Stand: 1.5.2020) Art. 7 EGBGB Rn. 45.

²⁹ Vgl. etwa *Christiane Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷ (München 2018) Art. 43 EGBGB Rn. 5.

³⁰ Vgl. statt aller MüKo BGB/*Wendehorst* (Fn. 29) Art. 43 EGBGB Rn. 5.

³¹ Grundlegend *Carl Georg von Wächter*, Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten (Fortsetzung), AcP 25 (1842), 1–60, 3 f. Eingehend v. *Bar/Mankowski*, IPR I (Fn. 27) § 3 I. 1. d) Rn. 14 ff. m. w. N.; *Ralf Michaels*, EU Law as Private International Law? Re-conceptualising the Country-of-Origin Principle as Vested Rights Theory, *Journal of Private International Law* 2 (2006) 195–242, 228 ff.

³² Vgl. v. *Bar/Mankowski*, IPR I (Fn. 27) § 3 I. 1. d) Rn. 18; *Kropholler*, IPR (Fn. 27) § 21 I. 2. a); *Kurt Siehr*, Internationales Privatrecht (Heidelberg 2001) § 50 III. 1.

³³ Vgl. *Siehr*, IPR (Fn. 32) § 50 III. 3.

³⁴ Zu den Auswirkungen des Völkerrechts auf die Problematik der Frühehe vgl. den Beitrag von *Antonia Sommerfeld* in diesem Band, S. 101 ff. Zum Unionsrecht vgl. den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137 ff.

schaffen, welchen der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich zu achten hat. Geschützt wird dann wiederum das Vertrauen in das Handeln des deutschen Staates (oben → II. 1.).

Die Anforderungen hieran sind näher zu bestimmen. Richtigerweise bedarf es insoweit nicht zwingend einer formalen Anerkennungshandlung im Sinne eines einzelfallbezogenen gerichtlichen oder behördlichen Bestätigungsaktes. Der erforderliche Vertrauenstatbestand kann nach allgemeinen Grundsätzen bereits durch den Erlass eines abstrakt-generellen Gesetzes begründet werden (oben → II. 1.). Indem eine Kollisionsnorm einen Sachverhalt – wie hier die Eheschließung im Ausland – zunächst einem bestimmten Sachrecht unterwirft, könnte sie bei allen Betroffenen die berechtigte Erwartung begründet haben, dass diese Verweisung nicht nachträglich mit Rückwirkung geändert wird.

Nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB a. F. unterlagen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Ein Verbot ausländischer Frühehen entsprechend Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. bestand – jenseits des *ordre public*-Vorbehalts (dazu unten → II. 5.) – nicht. Somit wurde durch Art. 13 Abs. 1 EGBGB a. F. im Grundsatz ein Vertrauenstatbestand des Fortbestandes dieser Kollisionsnorm – und damit mittelbar der im Ausland geschlossenen Ehe – geschaffen.

Dem steht nicht entgegen, dass das Kollisionsrecht als technisches Verweiserrecht ohnehin kein Vertrauen begründen könnte. Denn immerhin bestimmt der Inhalt der Kollisionsnorm das anwendbare Sachrecht und damit zugleich maßgeblich die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes. Dies kann sich – wie hier – entscheidend auf die Wirksamkeit eines Statusverhältnisses auswirken, was die Interessen und Rechte der Betroffenen erheblich beeinträchtigt.³⁵ Eine exakte Kenntnis der vorherigen Rechtslage setzt das Bundesverfassungsgericht dagegen nicht voraus.³⁶ Nach dem Schutzzweck des Rückwirkungsverbots und der Konzeption des Grundgesetzes soll der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz ersichtlich auch rechtlichen Laien zugutekommen. Dies gilt gleichermaßen für Ausländer, die womöglich nur über rudimentäre Kenntnisse des deutschen Rechts verfügen.³⁷ Es genügt im Grundsatz das laienhafte Vertrauen, dass die zunächst kollisionsrechtlich anerkannte Ehe in Zukunft als wirksam behandelt werden wird.

³⁵ Zum Vertrauensschutz im Kollisionsrecht vgl. etwa *Kropholler*, IPR (Fn. 27) § 21 II.

³⁶ Das Bundesverfassungsgericht spricht dies zwar nicht explizit an, lässt aber ein „Vertrauen auf die Fortgeltung der Rechtslage“ genügen, vgl. etwa BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630 f. Rn. 58 m. w. N. Zur Frage, ob sogar eine nur „abstrakte“ Gesetzeskenntnis genügt, vgl. verneinend *Heß*, Intertemporales Privatrecht (Fn. 25) 296 m. w. N. So aber *Andreas Vonkilch*, Das Intertemporale Privatrecht: Übergangsfragen bei Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen im Privatrecht (Wien 1999) 110 f. aus österreichischer Sicht.

³⁷ Zumal das Rückwirkungsverbot als objektives Verfassungsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ausdrücklich jedes staatliche Handeln erfasst, einschließlich jeder Gesetzgebung, vgl. *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2011, 794, 794; *Dreier/Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 81 ff.

4. Notwendiger Inlandsbezug

Problematisch erscheint indessen, ab welchem Inlandsbezug ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand einer deutschen Kollisionsnorm besteht. Zwar wäre theoretisch denkbar, dass jeder Ausländer weltweit in seinem Vertrauen in die Kontinuität des deutschen Kollisionsrechts geschützt wird. Immerhin erfassen die international-privatrechtlichen Regelungen in gegenständlicher Hinsicht im Grundsatz sämtliche ausländischen Sachverhalte.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im „Spanierbeschluss“ betont, dass Grundrechte „wesensgemäß eine bestimmte Beziehung zur Lebensordnung im Geltungsbereich der Verfassung voraussetzen“ können, sodass „eine uneingeschränkte Durchsetzung in ganz oder überwiegend auslandsbezogenen Sachverhalten den Sinn des Grundrechtsschutzes verfehlen würde“.³⁸ Dieser Gedanke lässt sich sinngemäß auf das Rückwirkungsverbot übertragen. Wenn der deutsche Staat sogar die grundlegenden, unveräußerlichen individuellen Rechte eines jeden Menschen nur bei einem hinreichenden Inlandsbezug zu schützen hat, dann muss dies auch für ein bloßes Vertrauen in eine staatlich gewährte Rechtsposition gelten. Art. 20 Abs. 3 GG gewährt folglich nur dann verfassungsrechtlichen Schutz, wenn ein gewisser Bezug zu Deutschland besteht.

Fraglich ist indessen, wann dies bei im Ausland begründeten Statusverhältnissen der Fall ist. Dabei ist eine exakte Grenzziehung kaum möglich, da Vertrauensschutz graduell je nach Schutzwürdigkeit im Einzelfall gewährt wird.³⁹ Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Rückwirkungsverbot dem „Schutz der Dispositionen des Einzelnen vor ihrer Entwertung durch Rechtsänderungen“ dient.⁴⁰ Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls dann von der Existenz eines hinreichenden Vertrauenstatbestandes auszugehen, wenn ein im Ausland unter Berücksichtigung des deutschen Kollisionsrechts wirksam begründetes Statusverhältnis in Deutschland auf gewisse Dauer gelebt wird. Bezogen auf eine im Ausland geschlossene Ehe genügt jedenfalls die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Ehegatten in Deutschland, d. h. des tatsächlichen Lebensmittelpunkts bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles.⁴¹ Wenn ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet, betreffen ihn die hiesigen Gesetze in seiner Lebensgestaltung ähnlich wie einen Staatsbürger. Als Kehrseite erscheint auch sein Vertrauen in deren Fortbestand vergleichbar schutzwürdig. Überdies geht ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland regelmäßig mit vertrauensbegründenden Dispositionen einher, welche einen verfassungs-

³⁸ BVerfG 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, NJW 1971, 1509, 1512.

³⁹ Vgl. Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 155 m. w. N.

⁴⁰ Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 147.

⁴¹ Angelehnt an die Begrifflichkeit im Kollisionsrecht, die freilich je nach Rechtsquelle leicht divergiert, vgl. nur BGH 5.2.1975 – IV ZR 103/73, NJW 1975, 1068; BGH 20.3.2019 – XII ZB 530/17, NJW 2019, 1605, 1606 Rn. 19 m. w. N.; *Jan v. Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁸ (München 2020) Art. 5 EGBGB Rn. 123 ff. m. w. N.; eingehend *Kropholler*, IPR (Fn. 27) § 39 II.

rechtlichen Schutz bedingen.⁴² Das bedeutet freilich nicht, dass nicht auch andere Auslandsehen ohne derartig intensiven Inlandsbezug verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz genießen können – wenngleich, je nach Einzelfall, nur in abgeschwächter Form.

Wird eine Ehe im Ausland nach dem Sachrecht, welches aufgrund des deutschen Kollisionsrechts Anwendung findet, wirksam geschlossen und sodann ein gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten im Inland begründet, so unterfällt jedenfalls diese Ehe dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot. Die deutsche Kollisionsnorm erkennt die im Ausland erworbene Rechtsposition an und verleiht ihr gleichsam ein inländisches Gewand.

5. Vertrauensschutz trotz *ordre public*-Vorbehalt

Etwas anderes könnte sich indessen daraus ergeben, dass die Auslandsehe stets unter dem *ordre public*-Vorbehalt stand. Dementsprechend bestand bei jeder ausländischen Frühehe auch schon vor der Einführung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB die Möglichkeit, dass sie in Deutschland aufgehoben und somit nicht (vollständig) anerkannt würde. Man könnte also argumentieren, der *ordre public*-Vorbehalt zerstöre auch ein sicheres Vertrauen in die Anerkennung der Ehe.

Jedoch ist zu bedenken, dass Art. 6 Satz 1 EGBGB gerade nicht in jedem Fall der Anerkennung einer ausländischen Frühehe entgegenstand. Eine generelle Altersgrenze stellte keinen wesentlichen Grundsatz des deutschen Rechts dar.⁴³ Stattdessen erfolgte lediglich eine ergebnisoffene, umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall.⁴⁴ Hierbei waren unter anderem das Vorliegen einer Zwangsehe, die individuelle Kindesentwicklung und das Kindeswohl maßgeblich zu berücksichtigen.⁴⁵ Selbst wenn also in einigen Fällen eine ausländische Frühehe nicht anerkannt wurde, stand dies keinesfalls im Voraus fest.⁴⁶ Auch in dem Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs zu Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. wurde ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* verneint.⁴⁷

⁴² Zur Schutzwürdigkeit derartiger Dispositionen vgl. Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 147.

⁴³ Vgl. BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 184 Rn. 45. Allerdings wurde teilweise obergerichtlich vertreten, eine von einer 14-jährigen Person geschlossene Ehe sei mit dem *ordre public* unvereinbar, vgl. etwa KG 21.11.2011 – 1 W 79/11, NJOZ 2012, 165, 166. Anders OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270, 1273 m. w. N.

⁴⁴ Zur Betonung des Unterschieds zwischen der bisherigen *ordre public*-Prüfung und Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB: *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 48 f.; *Bettina Rentsch*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.6.2020) Art. 13 EGBGB Rn. 53; allgemein zum Prüfungsumfang gemäß Art. 6 Satz 1 EGBGB vgl. *Gerhard Kegel/Klaus Schurig*, Internationales Privatrecht⁹ (München 2004) § 16 III. 2.; *Michael Stürner*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.5.2020) Art. 6 EGBGB Rn. 182 ff., 191 f.

⁴⁵ Eingehend BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 183 f. Rn. 39 ff.

⁴⁶ Vgl. etwa OLG Frankfurt am Main 11.1.2019 – 5 UF 172/18, BeckRS 2019, 3941 Rn. 24 ff., nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber zu Art. 6 Satz 1 EGBGB unabhängig von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F.

⁴⁷ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 183 f. Rn. 39 ff.

Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass Art. 6 Satz 1 EGBGB als Ausnahmenvorschrift auch trotz bestehendem Vertrauen auf den Fortbestand einer Frühehe eingriff. Dieses Vertrauen und der *ordre public*-Vorbehalt standen in derartigen Konstellationen also gleichsam nebeneinander. Vor diesem Hintergrund dürfte Art. 6 Satz 1 EGBGB aber nicht zugleich eine Grenze für die Schutzwürdigkeit des Vertrauens definieren.

Die bloße Tatsache, dass überhaupt eine Überprüfung der ausländischen Ehe erfolgte, lässt die Schutzwürdigkeit des Vertrauens ebenso wenig entfallen. Die betroffenen Personen waren gerade keiner willkürlichen gerichtlichen Entscheidung unterworfen. Vielmehr muss die Anwendung des Art. 6 Satz 1 EGBGB den gesetzlichen Anforderungen genügen und ist danach revisibel.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund hatten die Betroffenen sogar ein Recht auf eine willkürfreie Prüfung, welches ihnen durch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. genommen wurde.

Folglich steht der *ordre public*-Vorbehalt der Begründung eines Vertrauenstatbestandes nicht grundsätzlich entgegen.

6. Zwischenergebnis

Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot schützt in erster Linie das Vertrauen in Rechtspositionen, die der *deutsche* Staat geschaffen hat; es handelt sich gleichsam um ein Gebot der Kontinuität, Widerspruchsfreiheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns. Insofern verdient ein im Ausland erworbener Status nicht schon dadurch umfassenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz, dass er nach dortigem Recht wirksam ist. Wohl aber kann er solchen Schutz dadurch erwerben, dass dieses Recht nach deutschem Kollisionsrecht anwendbar ist. Dazu ist ein gewisser Inlandsbezug erforderlich. Ein solcher besteht bei einer im Ausland geschlossenen Frühehe jedenfalls dann, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat.

III. Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erfasst im Grundsatz auch Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 geschlossen wurden (hierzu ausführlich in der Einleitung, vor → I). Demnach regelt die Norm eine bestehende Ehe, die als Sachverhalt zumindest teilweise in der Vergangenheit liegt, neu. Hierin ist in jedem Fall eine Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB zu sehen.

Folglich erscheint allerdings, ob es sich um eine echte oder unechte Rückwirkung handelt. Diese Unterscheidung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von zentraler Bedeutung für die Anforderungen an die Zu-

⁴⁸ Vgl. Jan v. Hein, in: Münchener Kommentar zum BGB⁸ (München 2020) Art. 6 EGBGB Rn. 258; BeckOGK/Stürner (Fn. 44) Art. 6 EGBGB Rn. 298.

lässigkeit der Rückwirkung. Während eine echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) grundsätzlich unzulässig ist, ist eine unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) im Grundsatz zulässig (oben → I.).

Entscheidend für die Beurteilung des Umfangs der Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. ist, ob die Norm einen abgeschlossenen Sachverhalt mit Wirkung für die Vergangenheit neu regelt. Dies wiederum hängt einerseits davon ab, wann ein Sachverhalt als abgeschlossen betrachtet werden kann, andererseits aber auch von der konkreten Wirkungsweise der Vorschrift.

Wann ein Tatbestand als abgeschlossen gilt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen.⁴⁹ Das Bundesverfassungsgericht entscheidet dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wertungen des einfachen Rechts. So wird im Steuerrecht ein in der Vergangenheit liegender Veranlagungszeitraum – wie ein beendetes Kalenderjahr – als „abgeschlossen“ betrachtet.⁵⁰ Im Strafrecht wird ein abgeschlossener Sachverhalt angenommen, wenn die Verjährung bereits eingetreten ist.⁵¹ Als in der Vergangenheit liegender Sachverhalt kommt hier zunächst die statusbegründende Eheschließung selbst in Betracht. Sie ist ein einmaliges Ereignis, das als solches nicht mehr andauert, sondern lediglich für die Zukunft Rechtswirkungen entfalten und somit bei der gebotenen wertenden Betrachtung als abgeschlossen qualifiziert werden kann.⁵² Nicht abgeschlossen ist hingegen die Ehe als Statusverhältnis, welches naturgemäß zukunftsgerichtet fort dauert und stetig neue Rechtsfolgen begründet.

Maßgeblich für die Einordnung als echte oder unechte Rückwirkung ist, ob die Unwirksamkeitssanktion des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB nur zukunftsbezogen gilt. In diesem Fall würden zwar in der Vergangenheit liegende Sachverhalte – die Eheschließung sowie die zunächst als wirksam behandelte Ehe – rechtlich neu geregelt, aber nur mit Wirkung für die Zukunft im Sinne einer lediglich unechten Rückwirkung.

Ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB die betroffenen Frühehen mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur für die Zukunft für unwirksam erklärt, ist mittels einer Auslegung der Norm unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte und ihres Zwecks zu ergründen.

Der unergiebigere Wortlaut beschränkt sich auf die bloße Statuierung der Unwirksamkeit. Die Gesetzesbegründung betont hingegen, die betroffenen Ehen seien nunmehr als bloße Nichtehen zu behandeln⁵³ und würden „keinerlei Wir-

⁴⁹ Zur Unschärfe dieses Kriteriums siehe etwa *Heß*, Intertemporales Privatrecht (Fn. 25) 290 ff. m. w. N.

⁵⁰ Vgl. nur BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 578 Rn. 42 m. w. N.

⁵¹ Vgl. aus der aktuellen Rechtsprechung nur BGH 7.3.2019 – 3 StR 192/18, NJW 2019, 1891, 1892 Rn. 45 m. w. N.

⁵² So auch *Christiane von Bary/Marie-Therese Ziereis*, Rückwirkung in grenzüberschreitenden Sachverhalten: Zwischen Statutenwechsel und ordre public, *RechtsZ* 85 (2021) 146–171, 153.

⁵³ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, S. 15, 17, 22, 23. Vgl. auch BGH 14.11.2018, FamRZ 2019,

kung“ entfalten.⁵⁴ Dies sind gewichtige Indizien dafür, dass die in der Vergangenheit ausgelösten (mittelbaren) Wirkungen der Ehen gleichermaßen entfallen sollen. Hierzu gehören aufgrund der Ehe begründete Statusverhältnisse, wie die Abstammung eines aus der Frühehe hervorgegangenen Kindes, aber auch namens-, unterhalts- und erbrechtliche Auswirkungen.⁵⁵

Zwar könnte man annehmen, der Gesetzeszweck der Verhinderung von Frühehen könnte gleichfalls erreicht werden, ohne lediglich mittelbare Wirkungen der Ehe zu beseitigen. Dies liegt umso näher, als die Gesetzesbegründung derartige Folgen des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB nicht einmal anspricht, obwohl diese äußerst eingriffsintensiv wären. Das deutet darauf hin, dass sich die Unwirksamkeitssanktion möglicherweise zukunftsbezogen auf die Ehe als solche beschränken sollte, ohne Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete oder Statusverhältnisse. In diese Richtung geht auch die Annahme des Bundesgerichtshofs, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Ehe greife erst nach der Verkündung des Gesetzes ein, sodass es sich um eine unechte Rückwirkung handle.⁵⁶ Dem folgend betont Dutta, in der Vergangenheit begründete Abstammungsverhältnisse blieben von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unberührt.⁵⁷

Jedoch lässt sich eine derartige Beschränkung der Norm weder ihrem Wortlaut noch der Gesetzesbegründung entnehmen. Sie widerspräche zudem der mehrfach ausdrücklich betonten gesetzgeberischen Absicht, den betroffenen Frühehen „keinerlei Wirkung“ beizumessen.⁵⁸ Überdies bestünde anderenfalls eine gleichsam „halbwirksame“ Ehe, welche trotz ihrer grundsätzlich normierten Unwirksamkeit in anderen Rechtsbereichen – etwa im Abstammungs- und Unterhaltsrecht – nach wie vor als gültig behandelt würde. Es erscheint unplausibel, dass der Gesetzgeber eine derartig konfuse wie unpraktikable Rechtslage ohne nähere Ausgestaltung oder Übergangsregelung schaffen wollte.⁵⁹

181, 182 Rn. 21; *Gössl*, BRJ 2019, 6, 9 f.; *Stephan Rixen*, Anmerkung zu BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, JZ 2019, 628–632, 631. Anders dagegen *Christian F. Majer*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, NZFam 2017, 537–541, 539.

⁵⁴ BT-Drucks. 18/12086, S. 15, 17, 22.

⁵⁵ So auch *Gössl*, BRJ 2019, 6, 9 f.; *Frank*, StAZ 2018, 1, 4 f. Vgl. zu diesen Auswirkungen des Gesetzes eingehend den Beitrag von *Konrad Duden* in diesem Band, S. 629 ff.

⁵⁶ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 187 Rn. 75. So auch BGH 22.7.2020 – XII ZB 131/20, BeckRS 2020, 19311, Rn. 48. Vgl. exemplarisch BVerfG 10.6.2009 – 1 BvR 706/08 u. a., NJW 2009, 2033, 2043 Rn. 213: Das Knüpfen neuer Rechtsfolgen an ein laufendes Vertragsverhältnis stellt eine bloße unechte Rückwirkung dar, wenn die Rechtsfolgen nur für die Zukunft gelten sollen.

⁵⁷ *Anatol Dutta*, Anmerkung zu BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 188–190, 190. So auch *Alexander Erbarth*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.6.2020) § 1353 BGB Rn. 201.

⁵⁸ BT-Drucks. 18/12086, S. 15, 17, 22.

⁵⁹ Zu den praktischen Folgeproblemen siehe auch *Rixen*, JZ 2019, 628, 631, 632. Unter Betonung des Kindeswohls für einen Fortfall der Ehwirkungen „in Gänze“ *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 48.

Denkbar erschiene es allenfalls, das Gesetz verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass es wegen der Rückwirkungsproblematik und im Lichte von Art. 6 Abs. 1 GG lediglich für die Zukunft die Nichtigkeit der Ehe statuiert. Hierfür bleibt angesichts des ersichtlich entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers⁶⁰ aber kein Raum. Auch der Bundesgerichtshof stützt seine Annahme einer nur unechten Rückwirkung nicht auf eine derartige Auslegung.⁶¹

Insgesamt sprechen die besseren Gründe dafür, dass aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB die in der Vergangenheit ausgelösten (mittelbaren) Wirkungen der Ehen entfallen. Die Norm erfasst also in der Vergangenheit aufgrund der Ehe begründete Statusverhältnisse.⁶² Die Begründung derartiger Status- und Rechtsverhältnisse – wie die Abstammung eines Kindes – stellt bei der gebotenen wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung einen abgeschlossenen Tatbestand dar.⁶³ Es handelt sich um einmalige, vergangene Ereignisse, die als solche nicht mehr andauern, sondern lediglich für die Zukunft Rechtswirkungen entfalten. Werden diese nun durch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB beseitigt, so wird eine zunächst gewährte Rechtsposition⁶⁴ wieder aberkannt und so ein abgeschlossener Sachverhalt neu geregelt. Hierin ist eine echte Rückwirkung zu sehen.⁶⁵ Daraus folgt aber noch nicht, dass die Regelung unzulässig ist.

IV. Zulässigkeit der echten Rückwirkung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine echte Rückwirkung ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Betroffenen nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten (→ IV.1.), wenn die Rechtslage so unklar und verworren war, dass eine Klärung erwartet werden musste (→ IV.2.) oder wenn das bisherige Recht in einem Maße systemwidrig und unbillig war, dass ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit bestanden (→ IV.3.). Der Vertrauensschutz muss schließlich in geringfügigen Fällen zurücktreten (→ IV.4.)

⁶⁰ Welcher nach ständiger Rechtsprechung die Grenze der verfassungskonformen Auslegung bildet, vgl. nur BVerfG 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, NJW 2015, 1359, 1367 Rn. 132; BVerfG 14.6.2007 – 2 BvR 1447/05, 2 BvR 136/05, NJW 2007, 2977, 2980 Rn. 91; BVerfG 26.04.1994 – 1 BvR 1299/89, 1 BvL 6/90, NJW 1994, 2475, 2476.

⁶¹ In einem anderen Kontext lehnt der BGH selbst eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ab, vgl. BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 185 f. Rn. 66.

⁶² So auch *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47 f.; *Gössl*, BRJ 2019, 6, 9 f.; *Frank*, StAZ 2018, 1, 4 f.

⁶³ Vgl. *Frank*, StAZ 2018, 1, 5.

⁶⁴ Wobei sich ein verfassungsrechtlicher Vertrauensstatbestand wiederum nur aus dem deutschen Kollisionsrecht ergibt (→ oben II.3.).

⁶⁵ So auch *von Bary/Ziereis*, RabelsZ 85 (2021) 146, 153 f.; *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 129; *Frank*, StAZ 2018, 1, 4 f.; *Gössl*, BRJ 2019, 6, 9 f.

sowie dann, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung erfordern (→ IV. 5.).⁶⁶

1. Keine Absehbarkeit der Gesetzesänderung

Die von einer Norm erfassten Personen müssen nur ausnahmsweise mit deren Änderung rechnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bundestag das Gesetz bereits beschlossen hat, es aber erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Rückwirkung auf den Beschlusszeitpunkt in Kraft tritt.⁶⁷ In diesem Fall sind die Normadressaten gehalten, ihr Verhalten an der Neuregelung auszurichten. Gleiches gilt unter Umständen auch, wenn ein Gesetzesentwurf im Kabinett beschlossen wurde und mit seiner Verabschiedung durch den Bundestag zu rechnen ist, sodass hiernach zur Vermeidung von Ankündigungseffekten kein schutzwürdiges Vertrauen mehr begründet werden kann.⁶⁸

Demgegenüber ist nicht allein aufgrund bloßer Gesetzesinitiativen und der öffentlichen Berichterstattung hierüber mit einer Änderung der Rechtslage zu rechnen.⁶⁹ Eine koalitionsvertragliche Vereinbarung (die es hier nicht gab) oder eine politische Diskussion über einen angeblichen Missstand genügen erst recht nicht.⁷⁰ Denn solange derartige Debatten geführt werden, ist noch nicht absehbar, ob und auf welche Art und Weise die Gesetzeslage tatsächlich geändert werden wird. Dies bleibt vielmehr dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, dessen Ausgang ungeachtet politischer Absichtsbekundungen keinesfalls feststeht.

Im vorliegenden Fall übersandte die Bundesregierung ihren Gesetzesentwurf zu Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. erst am 6. April 2017 an den Bundestag.⁷¹ Frühestens ab diesem Zeitpunkt konnte kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des Art. 13 EGBGB a. F. mehr begründet werden. Demgegenüber mussten sämtliche von der Neuregelung erfassten Personen, die bereits vor dem 6. April 2017 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet und zuvor im Ausland eine – unter Anwendung des deutschen Kollisionsrechts – wirksame Ehe geschlossen hatten, gerade nicht mit der Gesetzesänderung rechnen.

⁶⁶ Zu diesen Fallgruppen BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 580 f. Rn. 41, 63 ff. m. w. N.; BVerfG 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, NVwZ 2010, 313, 314; Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 158 ff. m. w. N.; *Hans D. Jarass*, in: *Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar*¹⁵ (München 2018) Art. 20 Rn. 101 ff.

⁶⁷ Vgl. BVerfG 25.6.1974 – 2 BvF 2 u. 3/73, NJW 1974, 1751, 1755; BVerfG 14.5.1986 – 2 BvL 2/83, NJW 1987, 1749, 1754.

⁶⁸ BVerfG 3.12.1997 – 2 BvR 882-97, NJW 1998, 1547, 1549, Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 159 m. w. N.

⁶⁹ BVerfG 10.3.1971 – 2 BvL 3/68, BeckRS 1971, 30702221; BVerfG 14.5.1986 – 2 BvL 2/83, NJW 1987, 1749, 1754.

⁷⁰ Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 159.

⁷¹ Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BR-Drucks. 275/17 vom 6.4.17.

Die von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. Betroffenen mussten auch nicht wegen des *ordre public*-Vorbehaltes mit der Neuregelung rechnen. Dieser beseitigte das Vertrauen in die grundsätzliche Anerkennung der Auslandsehe nicht (oben → II. 5.). Vielmehr war umgekehrt eine Gesetzesänderung gerade wegen der Existenz des Art. 6 Satz 1 EGBGB nicht unbedingt zu erwarten. Denn mit dieser Vorschrift konnten Minderjährige in vielen Fällen bereits geschützt werden.

2. Keine zuvor unklare oder verworrene Rechtslage

Weiterhin wäre eine echte Rückwirkung ausnahmsweise zulässig, wenn die Rechtslage zuvor so unklar und verworren war, dass eine Klärung erwartet werden musste.⁷² Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens entfällt nur dann aufgrund der Verworrenheit der Rechtslage, wenn besondere Umstände vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Norm „von vornherein Anlaß zu zahlreichen Auslegungsproblemen gegeben“ hat⁷³ oder wenn „auch unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik und Normzweck völlig unverständlich ist, welche Bedeutung die fragliche Norm haben soll.“⁷⁴

Tatsächlich wurde der Anwendung des Art. 6 Abs. 1 EGBGB auf ausländische Frühehen vorgehalten, sie führe zu willkürlichen Unterschieden und sei nicht vorhersehbar.⁷⁵ Insofern sollte Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unter anderem „Rechtsklarheit“ schaffen.⁷⁶ Die bloße Auslegungsbedürftigkeit einer Norm hat aber noch keine verworrene Rechtslage im Sinne des Rückwirkungsverbots zur Folge, selbst wenn sich noch keine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet hat. Andernfalls würde das Rückwirkungsverbot entgegen Art. 20 Abs. 3 GG weitgehend seiner Bedeutung beraubt.⁷⁷ Ebenso wenig genügt die fehlerhafte Auslegung einer Norm durch die untergerichtliche Rechtsprechung.⁷⁸ Die Einzelfallprüfung durch die Gerichte erfolgte unter Berücksichtigung der umfangreichen Kasuistik zu Art. 6 EGBGB. Diese Herangehensweise steht im Einklang mit der gängigen Regelungstechnik, Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe der richterlichen Auslegung und Anwendung zu überlassen.

⁷² BVerfG 23.3.1971 – 2 BvL 2/66, 2 BvL 168/66, 2 BvL 196/66, 2 BvL 197/66, 2 BvL 210/66, 2 BvL 472/66, BeckRS 1971, 103659; BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 581 f. Rn. 65 ff. m. w. N.; Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 161 m. w. N.

⁷³ BVerfG 17.1.1979 – 1 BvR 446, 1174/77, BeckRS 1979, 106468.

⁷⁴ BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 581 f. Rn. 72.

⁷⁵ Vgl. etwa *Marc-Philippe Weller*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (Heidelberg, Mai 2017), S. 3: Es komme zu einer „bundesweit inkohärenten und sehr kontroversen Entscheidungspraxis“.

⁷⁶ BT-Drucks. 18/12086, S. 1.

⁷⁷ Eingehend BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 581 f. Rn. 68 ff.

⁷⁸ BVerfG 1.3.1965 – 2 BvL 17/63, NJW 1965, 1267, 1268.

3. Keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des bisherigen Rechts

Eine echte Rückwirkung wäre ebenfalls gerechtfertigt, wenn das bisherige Recht in einem Maße systemwidrig und unbillig war, dass ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit bestanden.⁷⁹ Eine Verfassungswidrigkeit des Art. 13 EGBGB a. F. ist hier aber nicht ersichtlich. Auch wenn der Gesetzgeber die bisherige Behandlung ausländischer Frühehen als „unbefriedigend“⁸⁰ bezeichnete, so ging er doch nicht von ihrer Verfassungswidrigkeit aus.

4. Keine geringfügige Beeinträchtigung

Die Betroffenen werden durch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erheblich in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie ihrem schutzwürdigen Vertrauen (oben → II. 3.) beeinträchtigt, sodass es sich nicht um eine Regelung mit bloßem Bagatelldarakter handelt, welche nicht dem Rückwirkungsverbot unterfällt (zu den erheblichen Folgen vgl. oben → III.).⁸¹

5. Keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls

Schließlich könnte die echte Rückwirkung noch durch überragende oder zwingende Gründe des Allgemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, gerechtfertigt sein.⁸²

Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen, die nur ausnahmsweise erfüllt sind.⁸³ Ein zwingender Grund des Allgemeinwohls kann vor allem vorliegen, wenn aus Sicht des Gesetzgebers geeignete und notwendige Maßnahmen zur sofortigen Abwehr offensichtlicher Gefahren und Missstände erforderlich sind.⁸⁴

Vorliegend kommt allein der Schutz des Kindeswohls als wichtiges Gemeinut in Betracht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG). Der Staat ist gehalten, Minderjährige in ihrer körperlichen Integrität und Persönlichkeitsentwicklung zu schützen.⁸⁵ Fraglich ist allerdings, ob diese Schutzpflicht die echte Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB zwingend gebietet.

⁷⁹ BVerfG 14.11.1961 – 2 BvR 345/60, NJW 1962, 729, 730; BVerfG 16.11.1965 – 2 BvL 8/64, NJW 1966, 293, 294; BVerfG 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, NVwZ 2014, 577, 581 f. Rn. 65 f., 74 ff.; Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 161 m. w. N.

⁸⁰ BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 15.

⁸¹ Hierzu vgl. nur BVerfG 23.3.1971 – 2 BvL 2/66, 2 BvL 168/66, 2 BvL 196/66, 2 BvL 197/66, 2 BvL 210/66, 2 BvL 472/66, BeckRS 1971, 103659; Maunz/Dürig/*Grzeszick* (Fn. 9) Art. 20 GG VII. Rn. 87 m. w. N.

⁸² Dazu BVerfG 19.12.1961 – 2 BvL 6/59, NJW 1962, 291 f.; BVerfG 23.3.1971 – 2 BvL 2/66, 2 BvL 168/66, 2 BvL 196/66, 2 BvL 197/66, 2 BvL 210/66, 2 BvL 472/66, BeckRS 1971, 103659; BVerfG 23.11.1999 – 1 BvF 1/94, NJW 2000, 413, 415 ff.

⁸³ Vgl. BVerfG 23.3.1971 – 2 BvL 2/66, 2 BvL 168/66, 2 BvL 196/66, 2 BvL 197/66, 2 BvL 210/66, 2 BvL 472/66, BeckRS 1971, 103659.

⁸⁴ BVerfG 3.12.1997 – 2 BvR 882-97, NJW 1998, 1547, 1549.

⁸⁵ Zum Kindeswohl als Verfassungsgut vgl. etwa BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, 2233, 2235; BVerfG 29.10.1998 – 2 BvR 1206-98, NJW 1999, 631 ff.;

Selbst der Gesetzgeber geht hiervon jedoch nicht aus. In der Gesetzesbegründung wird die bisherige Regelung lediglich als „unbefriedigend“ bezeichnet, nicht aber als untragbar oder grob unbillig.⁸⁶ Vor allem wird die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB weder begründet noch auch nur angesprochen.⁸⁷ Das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber dieser Wirkungsweise der Norm kein besonderes Gewicht beigemessen hat. Darüber hinaus lässt die gesetzliche Neuregelung selbst Ausnahmen von der Unwirksamkeitssanktion zu. So sind inländische Frühehen, die vor dem 22. Juli 2017 geschlossen wurden, lediglich aufhebbar (Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB). Dementsprechend erscheint die rückwirkende Unwirksamkeit von Auslandsehen keinesfalls als zwingend.⁸⁸

Gemessen an dem strengen Maßstab der bisherigen Rechtsprechung stellt der Schutz des Kindeswohls somit keinen zwingenden Grund für eine Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB dar, der dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet ist.

6. Zwischenergebnis

In der Gesamtschau ist die echte Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB nicht zu rechtfertigen.

V. Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung

Schließlich soll untersucht werden, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verfassungsmäßig ist, soweit die Norm unechte Rückwirkung entfaltet. Zum einen ist die Einordnung als echte Rückwirkung angesichts der Wertungsoffenheit nicht zwingend (oben → III.). So geht der Bundesgerichtshof wie ausgeführt von einer unechten Rückwirkung aus.⁸⁹ Zum anderen gibt es selbst bei der Annahme einer grundsätzlich echten Rückwirkung durchaus Bereiche, in denen die Norm faktisch keine abgeschlossenen Sachverhalte betrifft und demnach nur eine unechte Rückwirkung entfaltet. Das gilt etwa, wenn eine Frühehe in der Vergangenheit keine (weiteren) Statusverhältnisse, Unterhalts- oder Erbsprüche begründet hat.

Eine unechte Rückwirkung ist nicht grundsätzlich unzulässig. Andernfalls würde der Gesetzgeber in wichtigen Bereichen seiner Handlungsfähigkeit be-

BVerfG 31.3.2000 – 1 BvR 1353/99, NJW 2000, 2191, 2192; *Peter Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar⁹⁰ (München 2020) Art. 6 GG Rn. 94 ff.; *Christian von Coelln*, in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar⁸ (München 2018) Art. 6 GG Rn. 69 ff. m. w. N.; *Udo Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar⁹⁰ (München 2020) Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 208 ff. jeweils m. w. N.; *Jarass/Pieroth/Jarass* (Fn. 66) Art. 2 GG Rn. 49. Vgl. ausführlich zum Schutz des Kindeswohls in Frühehen den Beitrag von *Christoph Schoppe* in diesem Band, S. 191 ff.

⁸⁶ BT-Drucks. 18/12086, S. 1.

⁸⁷ Vgl. *Gössl*, BRJ 2019, 6, 10.

⁸⁸ So auch BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 187 Rn. 75.

⁸⁹ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 187 Rn. 75.

raubt und der „Konflikt zwischen der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit ihrer Änderung im Hinblick auf einen Wandel der Lebensverhältnisse in nicht mehr vertretbarer Weise zu Lasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung“ gelöst.⁹⁰

Allerdings ist gleichwohl dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz hinreichend Rechnung zu tragen. Hierzu bedarf es einer Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, welche der rückwirkenden Regelung zugrunde liegen, einerseits und dem Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der alten Rechtslage andererseits. Dabei ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Demnach ist die unechte Rückwirkung unzulässig, wenn sie zur Erreichung des legitimen Gesetzeszwecks (→ V.1.) nicht geeignet (→ V.2.) oder erforderlich (→ V.3.) ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung überwiegen (→ V.4.).⁹¹

1. Legitimer Zweck

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verfolgt den legitimen Zweck, die betroffenen Minderjährigen und das Kindeswohl als Verfassungsgut zu schützen (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG).⁹² Auch wenn es in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, gilt dies im Grundsatz gleichermaßen für die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F.

2. Eignung

Die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB müsste überdies geeignet sein, den angestrebten Zweck zumindest zu fördern, wobei sich die verfassungsgerichtliche Prüfung darauf beschränkt, ob das eingesetzte Mittel schlechthin oder objektiv untauglich ist.⁹³

Die (unechte) Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ermöglicht es, nicht nur künftige, sondern auch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland geschlossene Frühehen der Unwirksamkeitssanktion zu unterwerfen. Hierdurch wird

⁹⁰ BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630 Rn. 57 m. w. N. Vgl. auch BVerfG 5.2.2002 – 2 BvR 305/93 u. a., NJW 2002, 3009, 3012; BVerfG 27.9.2005 – 2 BvR 1387/02, NVwZ 2005, 1294, 1301.

⁹¹ BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630, Rn. 58 m. w. N.; BVerfG 20.9.2016 – 1 BvR 1299/15, NVwZ 2017, 702, Rn. 23 f.; BVerfG 12.2.2019 – 1 BvR 2914/17, NVwZ 2019, 715, 717 Rn. 15.

⁹² BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 15. Zum Kindeswohl als Verfassungsgut vgl. etwa BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, 2233, 2235; BVerfG 29.10.1998 – 2 BvR 1206-98, NJW 1999, 631 ff.; BVerfG 31.3.2000 – 1 BvR 1353/99, NJW 2000, 2191, 2192; Maunz/Dürig/Badura (Fn. 85) Art. 6 GG Rn. 94 ff.; Sachs/von Coelln (Fn. 85) Art. 6 GG Rn. 69 ff. m. w. N.; Maunz/Dürig/Di Fabio (Fn. 85) Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 208 ff. jeweils m. w. N.; Jarass/Pieroth/Jarass (Fn. 66) Art. 2 GG Rn. 49. Eingehend zum Schutz des Kindeswohls in Frühehen Schoppe, in diesem Band, S. 191 ff.

⁹³ Zu diesem Maßstab BVerfG 20.9.2016 – 1 BvR 1299/15, NVwZ 2017, 702, Rn. 28 m. w. N.

es jedenfalls in manchen Fällen erleichtert, betroffene Minderjährige von ihren (bisherigen) Ehepartnern zu trennen und sie in ihrer körperlichen Integrität und Persönlichkeitsentwicklung vor Übergriffen und anderen negativen Einflüssen zu schützen. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB stellt dabei gegenüber dem *ordre public*-Vorbehalt gemäß Art. 6 Satz 1 EGBGB, welcher eine Einzelfallprüfung erfordert, ein schärferes Schwert dar.

3. Erforderlichkeit

Ferner müsste die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erforderlich sein, d. h., es dürfte keine gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Alternative zur Verfügung stehen. Dabei verfügt der Gesetzgeber über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum.⁹⁴

Eine weniger eingriffsintensive Alternative zu der pauschalen Unwirksamkeit von Frühehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, wäre zunächst deren einzelfallbezogene Prüfung entsprechend dem bisherigen *ordre public*-Vorbehalt gemäß Art. 6 Satz 1 EGBGB. Jedoch dürfte dieser Vorbehalt unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums nicht gleich effektiv sein, um Minderjährige in jedem Fall zu schützen. Denn nach der bisherigen Regelung bestand durchaus die Möglichkeit, dass eine Frühehe als wirksam behandelt wurde (oben → II.5.).⁹⁵ Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. bietet den Gerichten dagegen keinen vergleichbaren Spielraum, welcher im Einzelfall die Wirksamkeit der Frühehe zur Folge haben könnte. Somit durfte der Gesetzgeber die bloße *ordre public*-Prüfung im Hinblick auf den Schutz der Minderjährigen als „unbefriedigend“⁹⁶ ansehen.

Weniger eingriffsintensiv als die sofortige Unwirksamkeit von in der Vergangenheit geschlossenen Frühehen wäre auch deren bloße Aufhebbarkeit (vgl. §§ 1313 ff. BGB). Zunächst könnte dem Gericht bei einer Aufhebungsentscheidung ein gewisses Ermessen verbleiben (vgl. § 1314 BGB: „kann“), sodass zumindest in besonderen Härtefällen keine Aufhebung erfolgen würde (vgl. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) BGB).⁹⁷ Außerdem könnten weitere Faktoren berücksichtigt werden, wie eine spätere Bestätigung der Ehe durch den minderjährigen Ehegatten, nachdem er volljährig geworden ist (vgl. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) BGB). Vor allem aber entfaltet eine aufgehobene Ehe unter Umständen noch gewisse (positive) Wirkungen für die ehemaligen Ehegatten, wie die Gewährung

⁹⁴ Zu diesem Maßstab BVerfG 20.9.2016 – 1 BvR 1299/15, NVwZ 2017, 702, Rn. 30 m. w. N.; siehe auch BVerfG 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979, 982 Rn. 83; BVerfG 30.7.2008 – 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08, NJW 2008, 2409, 2413 Rn. 115.

⁹⁵ Die Gesetzesbegründung kritisiert tatsächlich eine Entscheidung des OLG Bamberg (12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270); BT-Drucks. 18/12086, S. 14, 16.

⁹⁶ BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 15.

⁹⁷ Vgl. zu § 1314 BGB n. F. Marina Wellenhofer, in: Münchener Kommentar zum BGB⁸ (München 2019) § 1314 Rn. 6. Offen gelassen für die hier relevanten Fälle von unter 16-Jährigen aber von dem AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, NZFam 2018, 331.

von Scheidungsunterhalt und die Möglichkeit eines Zugewinnausgleichs (vgl. § 1318 BGB).⁹⁸ Zugleich würde ein Zustand der Rechtsunsicherheit vermieden, da die Ehegatten nicht etwa jahrelang in Unkenntnis der unwirksamen Ehe leben würden, sondern vielmehr Kenntnis der ausdrücklichen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung hätten (vgl. § 1313 Satz 1 BGB).

Allerdings erscheint es durchaus zweifelhaft, ob die bloße Aufhebbarkeit gleich effektiv wie die sofortige Unwirksamkeit der Ehen wäre.

Zwar spricht die Existenz der Übergangsregelung in Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB dafür, dass der Gesetzgeber der bloßen Aufhebbarkeit von Frühehen ebenfalls ein gewisses Schutzniveau zugesteht. Nach dieser Vorschrift bleibt es für Frühehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach *deutschem Recht* geschlossen wurden, bei der bisherigen Regelung, dass diese Ehen wirksam und nur aufhebbar sind. Dementsprechend könnten Minderjährige möglicherweise bei Frühehen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden, gleich wirksam durch deren Aufhebbarkeit geschützt werden.⁹⁹

Indessen steht gerade nicht fest, dass der Gesetzgeber die Aufhebbarkeit der Frühehen für gleich effektiv wie deren Unwirksamkeit gehalten hat. Womöglich wollte er lediglich Inlandsehen gegenüber Auslandsehen bevorzugen.¹⁰⁰ Hierbei handelte es sich dann eher um ein Gleichheitsproblem.¹⁰¹ In jedem Fall lässt sich der Übergangsregelung in Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB nicht entnehmen, dass die bloße Aufhebbarkeit von in der Vergangenheit geschlossenen Ehen ebenso effektiv das Kindeswohl fördern würde wie deren sofortige Unwirksamkeit.

Vielmehr könnte es bei einer Aufhebungslösung zumindest theoretisch zu Schutzlücken und Fehlentscheidungen zulasten des Kindeswohls kommen. Das ist die Kehrseite des hierdurch geschaffenen Spielraums für die Gerichte. Auch wenn sich das insoweit konkret bestehende Risiko nicht seriös abschätzen lässt, erscheint es jedenfalls nicht völlig unplausibel, dass eine Aufhebungslösung in Einzelfällen Minderjährige nicht gleichermaßen wie die rückwirkende Unwirksamkeitssanktion schützen würde. Im Lichte des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums dürfte die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB daher (noch) erforderlich sein.

4. Abwägung der Bestandsinteressen der Betroffenen gegen die Veränderungsgründe

Schließlich müssen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers die Bestandsinteressen der Betroffenen im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung überwie-

⁹⁸ Gössl, BRJ 2019, 6, 9. Zur Behandlung einer aufgehobenen Ehe im Einzelnen vgl. MüKo BGB/Wellenhofer (Fn. 97) § 1318 Rn. 3 ff.

⁹⁹ So BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 187 Rn. 75.

¹⁰⁰ Die Gesetzesbegründung äußert sich hierzu allerdings nicht, vgl. BT-Drucks. 18/12086, S. 23.

¹⁰¹ Vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von *Christine Toman/Jakob Olbing* in diesem Band, S. 217 ff.

gen.¹⁰² Hierbei sind vor allem die Bedeutung der betroffenen Güter, die Intensität der Beeinträchtigung und das Maß des schutzwürdigen Vertrauens zu berücksichtigen.¹⁰³

a) *Bestandsinteressen der Betroffenen*

Aufseiten der Betroffenen ist ihr Vertrauen in die vorherige Anerkennung ihrer Ehe – welche ihrerseits von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt ist¹⁰⁴ – durch das deutsche Kollisionsrecht ins Feld zu führen. Diejenigen Ausländer, welche vor Inkrafttreten des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. nach Deutschland gezogen sind und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, sind in ihrem Vertrauen in den Fortbestand des Art. 13 Abs. 1 EGBGB a. F. grundsätzlich zu schützen (oben → II. 3.). Selbst wenn das Vertrauen in Rechtspositionen, die im Ausland erworben wurden, keinen umfassenden verfassungsrechtlichen Schutz genießt (oben → II. 1.), so sollte doch nicht gänzlich aus den Augen verloren werden, dass aus Sicht der Betroffenen ihre Ehe in vielen Fällen gleichsam doppelt staatlich bestätigt wurde: zunächst von dem Staat der Eheschließung und sodann erneut von Deutschland als Zuzugsstaat.¹⁰⁵

Dieser Vertrauenstatbestand wird auch nicht durch den zuvor bestehenden *ordre public*-Vorbehalt (Art. 6 Satz 1 EGBGB) zerstört (oben → II. 5.).

Daneben ist zu berücksichtigen, dass das Rückwirkungsverbot dem „Schutz der Dispositionen des Einzelnen vor ihrer Entwertung durch Rechtsänderungen“ dient.¹⁰⁶ Ein Ausländer muss aber nicht selten besonders weitreichende Dispositionen im Inland treffen, etwa hinsichtlich seiner Aufenthaltsberechtigung, seiner Familie und deren Nachzug, seines Wohnsitzes und seiner Beschäftigung. All diese Aspekte sind häufig mit besonderem Aufwand verbunden. Derartige Dispositionen erfolgen aber regelmäßig auf der Grundlage der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, welche die Entscheidung, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, maßgeblich beeinflusst haben kann. Sie bedingen eine gesteigerte Schutzwürdigkeit der Betroffenen.¹⁰⁷

Des Weiteren ist zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, dass die unechte Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB mit erheblicher Rechtsunsicherheit einhergeht. Es ist gerade nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie sich eine nur für die Zukunft unwirksame Ehe praktisch auf in der Vergangenheit begrün-

¹⁰² BVerfG 7.7.2010 – 2 BvL 14/02 u. a., NJW 2010, 3629, 3630 Rn. 58 m. w. N.; BVerfG 20.9.2016 – 1 BvR 1299/15, NVwZ 2017, 702, Rn. 23 f.

¹⁰³ Maunz/Dürig/*Grzeszick* (Fn. 9) Art. 20 GG VII. Rn. 90 m. w. N.; *Heß*, Intertemporales Privatrecht (Fn. 25) 306 ff. betont, dass gerade im Bereich des Privatrechts *alle* betroffenen Grundrechte bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

¹⁰⁴ Vgl. nur BVerfG 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, NJW 1983, 511 m. w. N. Ausführlich *Martiny*, in diesem Band, S. 169 ff.

¹⁰⁵ In Deutschland durch die Existenz des Art. 13 EGBGB a. F.

¹⁰⁶ *Dreier/Schulze-Fielitz* (Fn. 9) Art. 20 GG (Rechtsstaat) Rn. 147.

¹⁰⁷ Zur Berücksichtigung einer solchen „Vertrauensbestätigung“ bei der Frage der Schutzwürdigkeit des Vertrauens vgl. auch *Vonkilch*, Das Intertemporale Privatrecht (Fn. 36) 111 f. aus österreichischer Sicht.

dete Statusverhältnisse und Ansprüche auswirkt. Insoweit dürften abgeschlossene Sachverhalte der Vergangenheit zwar wie ausgeführt unberührt bleiben, so dass die Ehe gleichsam „halbwirksam“ fortgelten würde (vgl. oben → III.). Dies ergibt sich indessen nicht eindeutig aus dem Gesetz und wäre für Laien nur schwer verständlich. Hinzu kommt, dass weitere Vorgaben zur praktischen Ausgestaltung – etwa zur Ausübung eines nach wie vor bestehenden Sorgerechts für ein gemeinsames Kind aus der Frühehe – gänzlich fehlen.

Insgesamt kommt dem Vertrauen der Betroffenen in den Fortbestand des deutschen Kollisionsrechts – und damit in die Anerkennung ihrer Ehe – erhebliche Bedeutung zu.

b) Veränderungsgründe des Gesetzgebers

Die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verfolgt den legitimen Zweck, die betroffenen Minderjährigen und das Kindeswohl als Verfassungsgut zu schützen (oben → V.1.). Diesem Ziel kommt in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern im Grundsatz großes Gewicht zu.¹⁰⁸

Über die abstrakte Bedeutung der gesetzgeberischen Ziele hinaus kommt es aber maßgeblich auf ihre konkrete „Dringlichkeit“ an.¹⁰⁹ Diese könnte sich hier aus einer erheblichen Gefährdungslage für – vor Inkrafttreten des Gesetzes – verheiratete Minderjährige ergeben. Ausweislich der Gesetzesbegründung waren zum Stichtag 31. Juli 2016 im Ausländerzentralregister 120 im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Weitere 361 verheiratete Personen waren unter 14 Jahre alt.¹¹⁰ Allerdings werden konkrete Gefahren für diese Minderjährigen unter Anwendung des Art. 13 EGBGB a. F. nicht benannt. Zwar kann ein Minderjähriger in einer Frühehe in seiner körperlichen Integrität und Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt werden. Es wird in der Gesetzesbegründung aber nicht erörtert, ob die Minderjährigen in der Vergangenheit bereits hinreichend durch die Jugendämter geschützt werden konnten. Ebenso wenig ist ersichtlich, ob die *ordre public*-Prüfung (Art. 6 Satz 1 EGBGB) generell ungeeignet war, um das Kindeswohl hinreichend zu berücksichtigen.

Die Gesetzesbegründung benennt und kritisiert lediglich einen einzelnen Fall, in welchem ein *ordre public*-Verstoß bei einer Frühehe verneint wurde.¹¹¹ Eine besondere Dringlichkeit, sämtliche Früehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes

¹⁰⁸ Zum Kindeswohl als Verfassungsgut vgl. etwa BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, 2233, 2235; BVerfG 29.10.1998 – 2 BvR 1206-98, NJW 1999, 631 ff.; BVerfG 31.3.2000 – 1 BvR 1353/99, NJW 2000, 2191, 2192; Sachs/von Coelln (Fn. 85) Art. 6 GG Rn. 69 ff. m. w. N.; Maunz/Dürig/*Di Fabio* (Fn. 85) Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 208 ff. jeweils m. w. N. Eingehend zum Schutz des Kindeswohls in Früehen *Schoppe*, in diesem Band, S. 191 ff.

¹⁰⁹ BVerfG 17.10.1990 – 1 BvR 283/85 NJW 1991, 555, 557; BVerfG 18.7.2005 – 2 BvF 2/01, NVwZ 2006, 559, 576 Rn. 248.

¹¹⁰ BT-Drucks. 18/12086, S. 14.

¹¹¹ BT-Drucks. 18/12086, S. 14, 16; der genannte Fall ist OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270, 1273.

geschlossen wurden, für unwirksam zu erklären, ist indessen nicht ersichtlich. Selbst die Gesetzesbegründung nennt die vorherige Rechtslage lediglich „unbefriedigend“.¹¹² Hinzu kommt, dass in den hier relevanten Fällen der unechten Rückwirkung viele betroffene Minderjährige nach dem Inkrafttreten des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB volljährig wurden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt entfällt der Schutzzweck des Kindeswohls.

Gegen die Dringlichkeit der Unwirksamkeitssanktion für Ehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, spricht ferner die Existenz einer weniger belastenden Alternative. So wäre eine gerichtliche Aufhebbarkeit von derartigen Ehen auf behördlichen Antrag sowohl auf Tatbestands- wie auf Rechtsfolgenseite für die Betroffenen günstiger (oben → V.3.). Auch wenn die Aufhebbarkeit nicht exakt ebenso wirksam wie die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB wäre – andernfalls wäre die gegenwärtige Regelung wie ausgeführt schon nicht erforderlich (oben → V.3.) –, so zeigt die Existenz dieser Alternative doch, dass die gegenwärtige Regelung nicht unverzichtbar erscheint.

Schließlich ist zu berücksichtigen, inwieweit die gesetzliche Maßnahme geeignet ist, den verfolgten Zweck zu fördern (Grad der Zweckerreichung).¹¹³ Dieser Abwägungsfaktor beschränkt sich nicht auf die bloße Eignung der Maßnahme, den Gesetzeszweck überhaupt irgendwie zu fördern (oben → V.1.).¹¹⁴ Stattdessen ist der „konkrete Gemeinwohlgeinn“ zu ermitteln.¹¹⁵

Tatsächlich dürfte der Mehrwert der Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gegenüber der bisherigen Regelung überschaubar sein. Wie ausgeführt konnten Minderjährige bereits zu einem gewissen Grad durch den *ordre public*-Vorbehalt und die Jugendämter geschützt werden. Soweit die Behörden demgegenüber keine Kenntnis von einer Frühehe haben, dürfte die rückwirkende Unwirksamkeitssanktion mangels faktischer Durchsetzungsmöglichkeit ohnehin meist ungeeignet sein, das Kindeswohl zu fördern.

c) Abwägung im engeren Sinne

Die Bestandsinteressen der Betroffenen und die Veränderungsgründe des Gesetzgebers sind schließlich gegeneinander abzuwägen, wobei wiederum der gesetzgeberische Einschätzungsspielraum¹¹⁶ zu beachten ist.

¹¹² BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 15.

¹¹³ *Lothar Michael*, Die drei Argumentationsstrukturen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Zur Dogmatik des Über- und Untermaßverbotes und der Gleichheitssätze, JuS 2001, 148–155, 150. So auch *Sebastian Kluckert*, Die Gewichtung von öffentlichen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, JuS 2015, 116–121, 119 unter Analyse der Rechtsprechung des BVerfG sowie *Sachs/Sachs* (Fn. 20) Art. 20 GG Rn. 157 (dort jeweils als „Nutzeffekt“ bezeichnet).

¹¹⁴ Vgl. *Kluckert*, JuS 2015, 116, 119.

¹¹⁵ *Michael*, JuS 2001, 148, 150.

¹¹⁶ Vgl. dazu nur BVerfG 9.3.1994 – 2 BvL 43/92 u. a., NJW 1994, 1577, 1579; BVerfG 10.4.1997 – 2 BvL 45/92, NVwZ 1997, 1109, 1111; *Maunz/Dürig/Grzeszick* (Fn. 9) Art. 20 GG VII. Rn. 120 m. w. N.; *Kluckert*, JuS 2015, 116, 120.

Den Bestandsinteressen der Betroffenen auf der einen Seite kommt erhebliches Gewicht zu. Dies folgt aus den in vielen Fällen getroffenen Dispositionen, der Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG), der weiteren betroffenen Rechtsgüter und der durch die Rückwirkung drohenden Rechtsunsicherheit.

Demgegenüber sind die von dem Gesetzgeber verfolgten Zwecke nur abstrakt von großer Bedeutung. Die konkrete Umsetzung in Gestalt einer Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erweckt angesichts der vorherigen Rechtslage und der weniger eingriffsintensiven Alternativen nicht den Anschein besonderer Dringlichkeit. Auch der Gemeinwohlgewinn der Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist überschaubar.

In der gebotenen Gesamtschau dürfte der Vertrauensschutz der Betroffenen trotz des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums letztlich überwiegen.

5. Zwischenergebnis

Soweit von einer unechten Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ausgegangen wird, wäre eine solche – ebenfalls wie die echte Rückwirkung – unzulässig. Die Rückwirkung der Norm ist zwar geeignet, den legitimen Zweck des Kindeswohls zu fördern, und erscheint insoweit mangels gleich effektiven, mildereren Mittels auch erforderlich. Aber die Bestandsinteressen der Betroffenen überwiegen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers bei der gebotenen Abwägung.

VI. Ergebnis

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist mit dem Rückwirkungsverbot gemäß Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift hehre Ziele verfolgt, aber dabei die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes nicht hinreichend berücksichtigt. Der legitime Zweck, also der Schutz der betroffenen Minderjährigen, ist in Zukunft stattdessen auf anderem Wege weiterzuverfolgen. So käme insbesondere eine Aufhebungslösung in Betracht, welche wesentlich flexibler und besser geeignet wäre, dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Die genaue Ausgestaltung obliegt freilich dem Gesetzgeber – es bleibt zu hoffen, dass er dieser Verantwortung gerecht werden wird.

VII. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

1. Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot schützt in erster Linie das Vertrauen in Rechtspositionen, die der deutsche Staat geschaffen hat; es handelt sich gleichsam um ein Gebot der Kontinuität, Widerspruchsfreiheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns. Dementsprechend genießt eine im

- Ausland erworbene Rechtsposition nicht notwendig schon dadurch umfassenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass sie nach dortigem Recht wirksam ist.
2. Das Rückwirkungsverbot schützt allerdings im Grundsatz das Vertrauen in den Fortbestand derjenigen Rechtspositionen, welche von dem deutschen Kollisionsrecht anerkannt wurden. Das gilt zumindest dann, wenn ein gewisser vertrauensbegründender Inlandsbezug besteht. Hinsichtlich der von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. betroffenen Personen ist dieser Inlandsbezug jedenfalls dann gegeben, wenn ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat.
 3. Die Tatsache, dass eine ausländische Frühehe nach bisherigem Recht unter dem Vorbehalt einer *ordre public*-Prüfung stand (Art. 6 Satz 1 EGBGB), lässt die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die Anerkennung der Ehe nicht entfallen.
 4. Die Unwirksamkeitssanktion des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gilt nicht nur zukunftsbezogen für Ehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden (unechte Rückwirkung). Darüber hinaus knüpft die Norm nach ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte an vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Tatbestände (wie die Abstammung eines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes) neue Rechtsfolgen (die anfängliche Unwirksamkeit der Ehe und damit der Wegfall der zuvor begründeten Statusverhältnisse). Hierin ist eine echte Rückwirkung zu sehen.
 5. Eine solche echte Rückwirkung ist bei Zugrundelegung der anerkannten Fallgruppen der Rechtsprechung nicht zulässig. Die vorherige Rechtslage war weder unklar noch verworren noch hätte der Normadressat sonst mit einer Neuregelung rechnen müssen. Gemessen an dem strengen Maßstab des Bundesverfassungsgerichts liegt auch kein zwingender Grund für eine echte Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB vor.
 6. Falls bzw. soweit stattdessen von einer unechten Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ausgegangen wird, wäre eine solche ebenfalls unzulässig. Denn die Bestandsinteressen der Betroffenen überwiegen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers bei der gebotenen Abwägung. Den Bestandsinteressen der Betroffenen kommt wegen der in vielen Fällen getroffenen Dispositionen, der Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG), der weiteren betroffenen Rechtsgüter und der durch die Rückwirkung drohenden Rechtsunsicherheit erhebliches Gewicht zu. Demgegenüber erscheint die Rückwirkung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in Anbetracht der vorherigen Rechtslage und der weniger eingriffsintensiven Alternativen nicht geboten. Auch ihr konkreter Gemeinwohlgegninn hält sich in Grenzen.